

# RS OGH 1988/9/27 4Ob54/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Norm

ZPO §228 B1aa

## Rechtssatz

Die Beendigung von Vertriebsverträgen mit Kunden bewirkt eine Schmälerung des good will des Unternehmens; die Klage gegen den Mitbewerber wegen Feststellung der Haftung aus der wettbewerbswidrigen Verleitung zur Vertragsauflösung entbehrt daher auch dann nicht des Rechtsschutzbedürfnisses, wenn bis zum Schluß der Verhandlung die Kündigungsfristen noch nicht abgelaufen waren und daher noch kein konkreter Gewinn entgangen sein konnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 54/88  
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 54/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0038891

## Dokumentnummer

JJR\_19880927\_OGH0002\_0040OB00054\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)